



Grundsätze zur Leistungsbewertung und Organisation im Fach Sport

Der Sportunterricht an den BBS Winsen (Luhe) soll neben der Vermittlung von Fach- und Personalkompetenzen Bewegungsfreude vermitteln und die körperliche Belastbarkeit fördern.

Die Bewertung erfolgt auf Basis des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BBS VO) und ggf. den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA). Bei der Bewertung finden die Niveaustufen des DQR¹ und die schulinternen Grundsätze der Leistungsbewertung der BBS Winsen (Luhe)² Berücksichtigung.

Zur Leistungsbewertung werden die in den jeweils anzuwendenden Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien ausgewiesenen **Fachkompetenzen** und **personalen Kompetenzen** herangezogen.³

Die Note entsteht dabei grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Leistungen:

- Sportpraktische Leistungen: Sportmotorische Leistungen unter Berücksichtigung des Lernfortschritt und des Lernverhaltens (Selbst- und Sozialkompetenz; z.B. Einsatzbereitschaft, Leistungswille, Teamfähigkeit)
- Mitarbeit durch weitere fachbezogene Leistungen (z. B. Stundengestaltung, Referate, Schiedsrichtertätigkeit, Teilnahme an kognitiven Phasen, Geräteauf- und abbau)

Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die sportpraktischen Anteile grundsätzlich mit drei Viertel, die Mitarbeit durch weitere fachbezogene Leistungen mit einem Viertel gewichtet.⁴

Wird der Sportunterricht über zwei Halbjahre erteilt, fließen die Teilnoten der einzelnen Halbjahre jeweils zu 50 % in die Ganzjahresnote ein.

Der Sportunterricht der BES, BFS, BS und FOS findet gemäß der Rahmenrichtlinien⁵ grundsätzlich in den folgenden Lernfeldern statt:

- Ausdruck und Wahrnehmung	- Wagnis und Verantwortung
- Gesundheit und Leistung	- Kooperation und Konkurrenz

Die Gewichtung in den einzelnen Schulformen ergibt sich aus den Rahmenrichtlinien sowie dem ergänzenden Fachgruppenbeschluss.⁶

Die Kriterien für die Entstehung der Sportnote werden den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Schul(halb)jahres- oder Kursbeginn von der jeweiligen Sportlehrkraft erläutert.

Verhalten bei nicht aktiver Teilnahme/Abwesenheit:

- Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen.⁷
- Eine **nicht aktive Teilnahme** am Sportunterricht bzw. an Teilen des Sportunterrichts muss schriftlich entschuldigt werden.
 - Entschuldigungen sind unaufgefordert in der Sportstunde vorzulegen.
 - Nach drei Entschuldigungen pro Halbjahr, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ansonsten wird die Leistung für diesen Fehltermin grundsätzlich mit „Ungenügend“ bewertet.⁸
 - Es sind ggf. Ersatzleistungen zu erbringen.
- Eine **Befreiung vom Schulsport** (Freistellung vom Unterricht) kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag kurzfristig (max. 4 Wochen) durch die Sportlehrkraft erfolgen.
 - Eine Befreiung bis zu drei Monaten muss durch die Schulleitung erfolgen; weiterführende Befreiungen durch die Landesschulbehörde.⁹
- Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit „Ungenügend“ bewertet und in der Beurteilung des Arbeitsverhaltens berücksichtigt. Ab sechs unentschuldigten Fehlzeiten können nur noch die Beurteilungen „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ bzw. „Entspricht nicht den Erwartungen“ vergeben werden.

Grundsätzlich begegnen sich Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte immer rücksichtsvoll mit gegenseitigem Respekt. Denn so macht Sportunterricht Spaß!

¹ Deutscher Qualitätsrahmen
² Vgl. Beschluss der Gesamtkonferenz der BBS Winsen (Luhe) vom 13.3.2012
³ Bestimmungen für den Schulsport vom 01.09.2018
⁴ Beschluss der Fachgruppe Sport vom 12.03.2019
⁵ Vgl. Rahmenrichtlinien für das Fach Sport, Stand 2018
⁶ Beschluss der Fachgruppe vom 26.06.2018
⁷ Bestimmungen für den Schulsport vom 01.09.2018
⁸ Beschluss der Fachgruppe Sport vom 02.Juni 2014
⁹ Bestimmungen für den Schulsport vom 01.09.2018